



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
162. Jahrgang
Köln, 1. Dezember 2022

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 156 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022 190
Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2023 191

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschland

- Nr. 158 Besonders Bevollmächtigte im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KZVK 191

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 159 Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln 191
Nr. 160 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 194
Nr. 161 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 194
Nr. 162 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Adelheid in Köln-Neubrück, die Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim und Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“ 195
Nr. 163 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt), die Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt) und Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in „St. Peter und St. Antonius“, Düsseldorf (Friedrichstadt) 196
Nr. 164 Urkunde über Neuordnung der Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis, Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg 197

- Nr. 165 Urkunde über Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael und St. Simon und Judas im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis, Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott 198

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 166 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 199
Nr. 167 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023 200
Nr. 168 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer 2022 201
Nr. 169 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2023 201
Nr. 170 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2023 202
Nr. 171 Richtlinien des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Bedarf für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit 203
Nr. 172 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2023 205
Nr. 173 Ernennung zum Orgelsachverständigen 206
Nr. 174 Zeit der Feier der Osternacht 206

Personalia

- Nr. 175 Personalchronik 206

Pontifikalhandlungen

- Nr. 176 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 208

Weitere Mitteilungen

- Nr. 177 Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln 209
Nr. 178 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster 209

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 156 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheits-

helferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichtes Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adventiat e. V. bestimmt.

Nr. 157 Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Aktion Dreikönigssingen 2023

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Im Januar 2023 werden die Sternsinger wieder unterwegs sein. Sie bringen den Menschen den Segen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Im Fokus dieser Aktion steht der Kinderschutz. Weltweit setzen sich die Partnerorganisationen der Sternsinger dafür ein, dass Kinder in einem sicheren Umfeld aufwachsen, dass sie Geborgenheit und Liebe erfahren. Zugleich stärken sie in Kirche und Gesellschaft die Rechte junger Menschen. Am Beispiel der ALIT-Stiftung in Indonesien

zeigt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, was das konkret bedeutet: Die Stiftung kümmert sich um Mädchen und Jungen, die aus unterschiedlichen Gründen gefährdet sind oder Opfer von Gewalt wurden.

Im biblischen Leittext zur Sternsingeraktion beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei. Er stellt ein Kind in ihre Mitte und sagt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“ (Mt 18,4–5). Diese Worte machen deutlich: Wer ein Kind schützt, ermutigt und stärkt, der erfüllt den Willen Gottes.

Die Sternsinger zeigen uns Erwachsenen, wie das geht. Wenn sie als Königinnen und Könige die frohe Botschaft und den Segen Gottes in jedes Haus bringen und dabei für andere Kinder sammeln, die unsere Unterstützung brauchen, folgen sie dem Vorbild Jesu. Machen wir es auch so!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der Aufruf soll in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschland

Nr. 158 Besonders Bevollmächtigte im Sinne des § 4
Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KZVK

Die Bestellung von Herrn Christoph Dombrowski (Leiter Personalabteilung) zum besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 widerrufen.

Zum besonders Bevollmächtigten im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 Herr Sascha Kwasniok (Leiter Betriebsorganisation und IT) bestellt.

Köln, 11. November 2022

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 159 Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen
Kurie im Erzbistum Köln

Präambel

Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, dass alle Angelegenheiten, die zur Verwaltung der ganzen Diözese gehören, ge-

bührend aufeinander abgestimmt und so geordnet sind, dass sie dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes wirklich von Nutzen sind (c. 473 § 1 CIC). Die diözesanen Strukturen müssen demnach so gestaltet werden, dass die Verwaltung beweglich und effizient ist, ohne jede unnötige Kompliziertheit und ohne Bürokratismus, und dass sie ihre Aufmerksamkeit

stets dem Seelenheil und der Sorge um den Menschen, letztlich dem übernatürlichen Ziel all ihrer Arbeit zuwendet (Direktorium *Apostolorum successores*, Nr. 177).

Die pastoralen, administrativen und wirtschaftlichen Belange des Erzbistums Köln erfordern eine leistungsfähige Diözesanverwaltung. Dem soll die Konzentration des Amtsbereichs des Generalvikars und der Bischofsvikare auf theologisch-pastorale und strategische Aufgaben sowie die Errichtung des Amtes einer Amtsleitung dienen, die den Generalvikar in Fragen administrativer Natur unterstützt.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mit den Anforderungen an eine Kirchliche Corporate Governance beschäftigt und Standards für die Umsetzung in den (Erz-)Diözesen definiert. Dieses Diözesangesetz leistet einen wesentlichen Beitrag, diese Standards in das konkrete Verwaltungshandeln und die Finanz- und Vermögensverwaltung des Erzbistums Köln zu implementieren.

Die Zuständigkeit des Erzbischöflichen Officialats wird durch diese Neuregelung nur insoweit berührt, als die festgelegten administrativen Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie gelten und damit auch für das Erzbischöfliche Officialat.

Art. 1 Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln

§ 1. Die Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln umfasst das Erzbischöfliche Generalvikariat, die erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung, das Erzbischöfliche Officialat und die Bischofsvikariate.

§ 2. Der Generalvikar wird durch eine Amtsleitung als eigenständiges Amt unterstützt.

§ 3. Der Erzbischof ist über alle wichtigen Fragen in der Erzbischöflichen Kurie regelmäßig zu informieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 2 Generalvikar

§ 1. Der Erzbischof übt nach Maßgabe des Rechts die ausführende Gewalt durch den Generalvikar aus, der damit kraft Amtes Verwaltungsakte erlassen kann. Dies betrifft allerdings nicht Verwaltungsakte, die sich der Erzbischof selbst vorbehalten hat, oder Verwaltungsakte für die ein Spezialmandat des Erzbischofs erforderlich ist. Der Generalvikar ist Moderator der Kurie.

§ 2. Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen und partikularen Rechts an der Seite des Erzbischofs die Verantwortung für die strategisch-pastorale Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung der durch den Erzbischof bestimmten pastoralen Schwerpunkte. Der strategisch-pastorale Geschäftsbereich umfasst insbesondere die Konzeptionierung und Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte und die Festlegung und Priorisierung der Vorgehensweise im Einzelnen, soweit nicht der Erzbischof etwas Anderes vorgibt.

§ 3. Dem Generalvikar obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs,
- b) Erledigung der Aufgaben, deren Ausübung den Besitz der Weihegewalt oder kirchlicher Leitungsgewalt voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien und die Ge-

währung von Dispensen, sofern der Erzbischof dies an den Generalvikar delegiert oder diese Gewalt dem Generalvikar von Rechts wegen zusteht,

- c) der Erlass von Dekreten und Reskripten innerhalb seiner Zuständigkeit,
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln, insbesondere die Erledigung statusbegründender und –ändernder Personalangelegenheiten,
- e) die Repräsentanz des Erzbistums Köln gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Erzbischof. Art. 6 § 1 bleibt davon unberührt.

§ 4. Der Generalvikar bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist. Der Generalvikar hat die administrativen und wirtschaftlichen Rahmenvorgaben aus den Geschäftsbereichen der Amtsleitung und des Ökonomen zu wahren. Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung stimmen sich mit dem Erzbischof regelmäßig über die Durchführung der zu erledigenden Aufgaben ab.

Art. 3 Ökonom

§ 1. Die Vermögensverwaltung und die wirtschaftlichen sowie finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt. Der Ökonom verwaltet auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls. Die Ernennung, Wiederernennung und Absetzung des Ökonomen ergeben sich aus c. 494 §§ 1 und 2 CIC.

§ 2. Der Ökonom ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter seines Geschäftsbereichs.

§ 3. Der Ökonom untersteht nicht der Weisung des Generalvikars. Er vollzieht sein Amt unter der Autorität und Weisung des Erzbischofs sowie des diözesanen Vermögensverwaltungsrats (Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts. Die Zuständigkeit des Vermögensrats und des Konsultorenkollegiums als bepruchsberechtigte Gremien bleibt unberührt.

§ 4. Der Ökonom bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist.

§ 5. Entscheidungen und Maßnahmen aus den Geschäftsbereichen des Generalvikars und der Amtsleitung, die wirtschaftlich von Bedeutung sind, können vom Generalvikar und der Amtsleitung nur im Einvernehmen mit dem Ökonom entschieden werden. Gleiches gilt für den Officialat und die Bischofsvikare. Welche Entscheidungen und Maßnahmen wirtschaftlich von Bedeutung sind, entscheidet sich nach der jeweils geltenden Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe sowie den darauf beruhenden Regelungen.

Art. 4 Amtsleitung

§ 1. In der erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln wird hiermit nach c. 145 § 2 CIC das Amt einer „Amtsleitung“ errichtet.

§ 2. Die Amtsleitung wird vom Erzbischof nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonomen für fünf Jahre ernannt,

wobei Wiederernennung möglich ist. Sie muss in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und in Fragen der Verwaltungsorganisation erfahren sein. Das Amt der Amtsleitung ist unter Berücksichtigung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Während der Amtszeit kann die Amtsleitung nur aus schwerwiegendem Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom abgesetzt werden.

§ 3. Die Ernennung einer oder mehrerer stellvertretenden Amtsleitungen erfolgt entsprechend der Ernennung der Amtsleitung. Die Amtsleitung ist vorab anzuhören. Die Absetzung einer stellvertretenden Amtsleitung erfolgt nach Anhörung der Amtsleitung entsprechend der Regelungen zur Absetzung der Amtsleitung. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ist nicht erforderlich.

§ 4. Die Sedisvakanz oder Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls lässt die Stellung und Kompetenzen der Amtsleitung unberührt. Scheidet die Amtsleitung während der Zeit der Sedisvakanz aus dem Amt oder ist das Amt der Amtsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, so bleibt die Stelle unbesetzt, bis der neue Erzbischof eine Entscheidung getroffen hat. Jedoch ist der Diözesanadministrator befugt, unaufschiebbare Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder für die Dauer der Vakanz eine ersatzweise Amtsleitung zu bestellen und dieser die für erforderlich erachteten Kompetenzen zu delegieren. Die Anhörungsrechte nach § 2 bleiben unberührt. Bei Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls gilt das analog, bis die Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls beendet ist.

Art. 5 Aufgaben und Stellung der Amtsleitung

§ 1. Die Amtsleitung leitet den ihr zugewiesenen Geschäftsbereich entsprechend der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

§ 2. Aufgabe der Amtsleitung ist die Sicherstellung einer professionellen, effizienten und im gebotenen Umfang transparenten Verwaltung sowie die Koordination und Vernetzung aller Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie. In diesem Rahmen ist sie nach Abstimmung mit dem Generalvikar, dem Ökonom, dem Offizial und den Bischofsvikaren sowie unter Berücksichtigung der im Sinne von Art. 5 § 5 dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen befugt, verbindliche administrative Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie festzulegen.

§ 3. Die Amtsleitung ist an die vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegten strategisch-pastoralen Richtlinien sowie an die wirtschaftlichen Rahmenvorgaben des Ökonom gebunden.

§ 4. Maßnahmen, die den Zuständigkeitsbereich der Bischofsvikare oder des Offzials berühren, können von der Amtsleitung nur aufgrund einer generellen Anordnung des Erzbischofs oder mit dessen Zustimmung getroffen werden.

§ 5. Der Erlass von Instruktionen, die für die gesamte Erzbischöfliche Kurie verbindlich sind, ist dem Erzbischof vorbehalten.

§ 6. Die Amtsleitung hat den Erzbischof über alle wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen vorab zu informie-

ren und kann nicht gegen den Willen des Erzbischofs handeln.

§ 7. Die Amtsleitung ist Dienstvorgesetzte aller, die in einem Dienstverhältnis zum Erzbistum Köln stehen mit Ausnahme der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln (Art. 2 § 3 d dieses Gesetzes). Sie ist die Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres Geschäftsbereichs. Der Amtsleitung wird die Dienstgeberfunktion als bestellte Leitung im Sinne des § 2 Abs. 2 MAVO übertragen.

Art. 6 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

§ 1. Der Generalvikar ist gesetzlicher Vertreter des Erzbistums Köln sowie des Erzbischöflichen Stuhls zu Köln und zur umfassenden gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Daneben vertritt auch die Amtsleitung die genannten juristischen Personen gesetzlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Ökonom ist ebenfalls gesetzlich zur außergerichtlichen Vertretung der genannten juristischen Personen befugt. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs Gebrauch machen. Die nach universalem oder partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 2. Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung vertreten das Erzbistum Köln in den diözesanen und überdiözesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Geschäftsbereichs, vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Erzbischofs. Dazu stimmen sie sich im Einzelnen ab.

Art. 7 Pflicht zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information

Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung arbeiten mit dem Erzbischof vertrauensvoll zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 8 Vertretung

§ 1. Der Generalvikar wird durch einen Generalvikar oder mehrere stellvertretende Generalvikare vertreten.

§ 2. Die Amtsleitung wird durch eine Amtsleitung oder mehrere stellvertretende Amtsleitungen vertreten.

§ 3. Der Ökonom wird durch einen Ökonom oder mehrere stellvertretende Ökonomie vertreten.

Art. 9 Beratungen und Gremien der Erzbischöflichen Kurie

§ 1. Der Erzbischof berät sich mit den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Bischofsvikaren, dem Offizial, dem Ökonom und der Amtsleitung regelmäßig über alle bedeutenden Vorgänge, Entwicklungen, geplanten Entscheidungen und Maßnahmen im Erzbistum Köln.

§ 2. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Köln, den 18. November 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 160 Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Die Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) vom 30. Januar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 82, S. 76 ff.), zuletzt geändert am 31. Mai 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 87, S. 118), wird wie folgt geändert:

ab 01.12.2022

Dienstaltersstufen	P 1 Pfarrer mit Haushalt	P 2 Kaplan mit Haushalt	P 1 Versorgung Pfarrer mit Haushalt (gemäß § 15 Abs. 1 PrBVO)	P 2 Versorgung Kaplan mit Haushalt
1				
2				
3	3.599,00 €	3.537,00 €	3.575,00 €	3.514,00 €
4	3.857,00 €	3.736,00 €	3.832,00 €	3.712,00 €
5	4.116,00 €	3.936,00 €	4.089,00 €	3.910,00 €
6	4.375,00 €	4.135,00 €	4.346,00 €	4.108,00 €
7	4.634,00 €	4.335,00 €	4.603,00 €	4.306,00 €
8	4.806,00 €	4.468,00 €	4.775,00 €	4.439,00 €
9	4.978,00 €	4.601,00 €	4.946,00 €	4.571,00 €
10	5.151,00 €	4.734,00 €	5.117,00 €	4.703,00 €
11	5.323,00 €	4.867,00 €	5.289,00 €	4.835,00 €
12	5.496,00 €	5.000,00 €	5.460,00 €	4.967,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich:

ab 01.12.2022 910,00 Euro“

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 161 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 14. August 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 202, S. 204 ff), zuletzt geändert am 9. Oktober 2020 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2020, Nr. 139, S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Abdeckung der Auslagen (z.B. für Porto, Reisekosten) erhält der Diakon mit Zivilberuf eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro brutto monatlich.“

Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln

Grundgehalt und Wohnungszulage

Abschnitt A – Grundgehalt

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester beträgt monatlich in Euro:

2. In § 33 Absatz 2 werden die Versorgungsbezüge wie folgt angehoben:

„Der monatliche Versorgungsbetrag beträgt für jedes im diaconalen Dienst beim Erzbistum Köln zurück gelegte Jahr ab 01.12.2022 bei Besoldung nach D 1 95,05 Euro.“

3. Die Abschnitte A und B der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone werden wie folgt geändert:

„Abschnitt A – Grundgehalt

ab 01.12.2022

Dienstaltersstufen	Diakon D1
1	
2	
3	3.513,00 €
4	3.710,00 €
5	3.907,00 €
6	4.104,00 €
7	4.301,00 €
8	4.441,00 €
9	4.568,00 €
10	4.709,00 €
11	4.835,00 €
12	4.976,00 €

Abschnitt B – Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 23 Abs. 7 der Dienstordnung für Ständige Diakone beträgt monatlich:

ab 01.12.2022 910,00 Euro“

II. Die vorstehende Änderung zu Ziffer 1. tritt rückwirkend ab 1. November 2022 in Kraft. Die Änderungen zu den Ziffern 2. und 3. treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Köln, 15. November 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 162 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Adelheid in Köln-Neubrück, die Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim und Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden
St. Servatius und St. Adelheid
im Stadtdekanat Köln, Dekanat Köln-Deutz
Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Servatius, Köln-Ostheim zum 31.12.2022 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Adelheid, Köln-Neubrück zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde erhält den Namen „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Adelheid“ mit Sitz in Köln-Neubrück, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Adelheid“ geweihte Kirche in der Straße An St. Adelheid, 51109 Köln-Neubrück.

Die Kirchen „St. Servatius“ in der Straße Servatiusstraße, 51109 Köln und „Zu den Hl. Engeln“ in der Straße Buchheimer Weg, Köln, sind unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Servatius werden zum 31.12.2022 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, in Verwahrung genommen.

Ab dem 01.01.2023 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der Kirchengemeinde St. Adelheid unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Servatius erstellt zum 31.12.2022 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind.

Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2023 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“ verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet nunmehr wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück

Die Kirchengemeinde führt nach der Erweiterung das neue Siegel der Kirchengemeinde „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 01.12.2021 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Gerd Breidenbach und seines Stellvertreters Herr Werner Wohlkittel, Steinrutschweg 37, 51107 Köln, zum 31.12.2022.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Adelheid, nunmehr umbenannt in „Zu den Heiligen Adelheid und Servatius, Köln-Neubrück“, verwaltet ab dem 01.01.2023 das Vermögen der erweiterten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Servatius.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 5. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 05.09.2022 angeordnete Änderung der Kirchengemeinde St. Adelheid in Köln-Neubrück durch Zusammenlegung mit der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim bei gleichzeitiger Auflösung der Kirchengemeinde St. Servatius in Köln-Ostheim und Umbenennung in Zu den Heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück wird hiermit gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10.1960 staatlich anerkannt.

21.10.2022

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Nr. 163 Urkunde über die Erweiterung der Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt), die Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt) und Umbenennung der erweiterten Kirchengemeinde in „St. Peter und St. Antonius“, Düsseldorf (Friedrichstadt)

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Peter und St. Antonius

im Stadtdekanat Düsseldorf
Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk,
Friedrichstadt und Eller-West

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird hiermit die Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt) zum 31.12.2022 aufgelöst und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt) zugewiesen. Die erweiterte Kirchengemeinde erhält mit Wirkung zum 01.01.2023 den Namen St. Peter und St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt).

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde St. Antonius übergehen, ist die Kirchengemeinde „St. Peter und St. Antonius“ mit Sitz in Helmholtzstraße 42, 40215 Düsseldorf (Friedrichstadt).

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unverändert die auf den Titel „St. Peter“ geweihte Kirche in der Friedrichstraße 80, 40217 Düsseldorf (Friedrichstadt).

Die Kirche „St. Antonius“ ist unter Beibehaltung ihres Titels weitere Kirche der erweiterten Pfarrei.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinde St. Antonius werden zum 31.12.2022 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2023 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der bisherigen Kirchengemeinde St. Peter unter Einschluss der aufgelösten Kirchengemeinde St. Antonius.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Antonius erstellt zum 31.12.2022 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Antonius werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgelösten Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2023 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung und Umbenennung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der erweiterten Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter und St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt).

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2023 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt

St. Peter und St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt).

8. Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde

Mit der Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius endet die Amtszeit des mit Wirkung zum 01.11.2020 bestellten Vermögensverwalters Pfarrer Stephan Pörtner und seines Stellvertreters Herrn Detlef Preetz, Antoniusstraße 2, 40215 Düsseldorf, zum 31.12.2022.

Der nach der Wahl vom 06./07.11.2021 am 23.11.2021 neu konstituierte Kirchenvorstand der bisherigen Kirchengemeinde St. Peter verwaltet ab dem 01.01.2023 das Vermögen der erweiterten und umbenannten Kirchengemeinde unter Einschluss des Vermögens der aufgelösten Kirchengemeinde St. Antonius.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 5. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Urkunde

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt, zusammen gelegt durch die katholischen Kirchengemeinden St. Peter und St. Antonius und die gleichzeitige Auflösung der Kirchengemeinde St. Antonius wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 25. Oktober 2022

Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 164 Urkunde über Neuordnung der Kirchengemeinden
St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius im
Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis,
Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius

im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis
Seelsorgebereich Odenthal/Altenberg

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemein-

den St. Mariä Himmelfahrt, 51519 Odenthal (Altenberg) und St. Pankratius, 51519 Odenthal zum 31.12.2022 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2023 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius“ mit Sitz in Odenthal, Postanschrift Ludwig-Wolker-Str. 4, 51519 Odenthal (Altenberg).

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes „Odenthal/Altenberg“, der hiermit ebenfalls mit Wirkung zum 31.12.2022 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Dom Unserer Lieben Frau zu Altenberg“ geweihte Kirche am Eugen-Heinen-Platz 4, 51519 Odenthal (Altenberg).

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Pankratius“, 51519 Odenthal.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2022 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2023 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2022 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2023 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche

Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde
St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius, Odenthal

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2023 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius, Odenthal

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2022. Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 04./05.03.2023 festgesetzt.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Thomas Taxacher bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Johannes Esser, Scheurener Str. 113, 51519 Odenthal, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 28. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 28.09.2022 angeordnete Errichtung der Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt in Altenberg und St. Pankratius in Odenthal wird hiermit gemäß 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10.1960 staatlich anerkannt.

09.11.2022

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Der Bestellung von Herrn Pfarrer Thomas Taxacher zum Vermögensverwalter der zum 01.01.2023 errichteten Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Errichtung bis zur konstituierenden Sitzung des am 04./05.03.2023 neu zu wählenden Kirchenvorstandes sowie der Bestellung von Herrn Johannes Esser als Stellvertretung des Vermögensverwalters hat die Bezirksregierung Köln am 21.10.2022 ebenfalls zugestimmt.

Nr. 165 Urkunde über Neuordnung der Kirchengemeinden St. Michael und St. Simon und Judas im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis, Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott

URKUNDE

über die Neuordnung der Kirchengemeinden

St. Michael und St. Simon und Judas

im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis
Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515 § 2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Michael, 53773 Hennef (Geistingen) und St. Simon und Judas, 53773 Hennef zum 31.12.2022 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2023 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde „St. Michael“ mit Sitz in Hennef, Postanschrift Kirchstr. 3, 53773 Hennef.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Simon und Judas“ geweihte Kirche, Karol-Wojtyła-Platz 2, 53773 Hennef.

Weitere Kirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Michael“, 53773 Hennef (Geistingen).

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2022 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Michael in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2023 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2022 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und deren nicht fondsgebundenes unbewegliches Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Michael über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Michael überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2023 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Michael verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Michael, Hennef

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2023 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt
St. Michael, Hennef

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum 31.12.2022.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den 04./05.03.2023 festgesetzt.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Kreisdechant Hans-Josef Lahr bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2023 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Dr. Rolf Breuer, Königstr. 15a, 53773 Hennef, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 28. September 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Staatliche Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 28.09.2022 angeordnete Errichtung der Kirchengemeinde St. Michael in Hennef unter Auflösung der Kirchengemeinden St. Michael in Hennef und St. Simon und Judas in Hennef wird hiermit gemäß § 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 08./18./20./22. und 25.10.1960 staatlich anerkannt.

24.10.2022

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Larfeld)

Der Bestellung von Herrn Kreisdechant Hans-Josef Lahr zum Vermögensverwalter der zum 01.01.2023 errichteten Kirchengemeinde St. Michael in Hennef mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Errichtung bis zur konstituierenden Sitzung des am 04./05.03.2023 neu zu wählenden Kirchenvorstandes sowie der Bestellung von Herrn Dr. Rolf Breuer als Stellvertretung des Vermögensverwalters hat die Bezirksregierung Köln am 24.10.2022 ebenfalls zugestimmt.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 166 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Köln, 19. Oktober 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/-innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit

angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag

bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien/Gemeinden mit dem Vermerk Koll 14, GKZ xxx „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum 3. Februar 2023 an die Erzbistumskasse zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion

Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Nr. 167 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2023

Köln, 19. Oktober 2022

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 65. Aktion Dreikönigssingen ein. Das Motto lautet: „Kinder stärken, Kinder schützen – in Indonesien und weltweit“.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241/44 61-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Im Film zur Aktion erklärt Reporter Willi Weitzel, welche Rechte und vor allem welche Schutzrechte Kinder haben. Er stellt die Arbeit der ALIT-Stiftung in Indonesien vor und zeigt deren Kinderschutztraining, bei dem Mädchen und Jungen lernen, wie sie sich besser vor Gefahren schützen können. Zugleich macht der Film deutlich: Kinderschutz ist die Aufgabe von Erwachsenen! Überall auf der Welt.

Auch im Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2023 stehen das Thema Kinderschutz und die Arbeit des indonesischen Sternsinger-Partners ALIT im Fokus. Kreativangebote und Spiele geben Ideen, wie Sie die Sternsinger auf die Aktion vorbereiten können. Viele Methoden stammen aus dem ALIT-Kinderschutztraining. Außerdem im Heft: das Quiz zum neuen Sternsingerfilm, neue Sternsinger-Lieder und eine Tanzchallenge für alle, die sich zu indonesischen Klängen bewegen wollen.

Die „Gottesdienste“ enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier und einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger sowie für eine Dankfeier. Zudem bieten sie flexibel einsetzbare Elemente für Liturgie und Katechese. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2023 findet am 30. Dezember 2022 in Frankfurt/Main statt. Weitere Informationen finden Sie unter: www.sternsingen.bistumlimburg.de

Angesichts der Corona-Pandemie sind möglicherweise besondere Vorsichtsmaßnahmen nötig. Aktuelle Informationen und Anregungen zur Umsetzung der Aktion finden Sie unter: www.sternsinger.de/corona.

Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 100 Ländern weltweit.

Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt Ihnen das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241/ 44 61-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/ 44 61-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Nr. 168 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer 2022

Köln, 26. Oktober 2022

WELTMISSIONSTAG DER KINDER

Kinder helfen Kindern: Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer 2022

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Kirchengemeinden bestimmen können (26. Dezember 2022 – 5. Januar 2023). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, sowie eine Beilage mit einer Vorlesegeschichte und einem Ausmalbild für Kinder und deren Familien bereit. Das aktuelle Beispielland ist Indonesien. Kreative Ideen für Familien sowie die katechetischen Arbeitshilfen für Gemeinden, Schulen und Kitas werden online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' auf dem üblichen Weg an die Erzbistumskasse zu überweisen. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk 'Die Sternsinger' e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken und an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu überweisen. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Nr. 169 Afrikatag und Afrikakollekte am 6. Januar 2023

Köln, 26. Oktober 2022

„Damit sie das Leben haben“

Am 6. Januar 2023 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Sie ist ein Ausdruck der Hoffnung, dass Veränderung möglich ist, wenn Menschen sich, wie die Sterndeuter, auf den Weg machen, damit Gott und unsere Welt zusammenkommen.

Voller Hoffnung sind auch die Mädchen, die bei Sr. Therese Nduku im Schutzzentrum für Mädchen Zuflucht finden. Sie sind auf dem Weg in eine selbstgestaltete Zukunft, frei von Traditionen, die nur einen Platz für sie kennen: an der Seite eines deutlich älteren „Ehemannes“. Die „Schwestern der Unbefleckten Maria von Nyeri“ versorgen die Mädchen, organisieren Schulunterricht, begleiten die Mädchen therapeutisch und bemühen sich um Versöhnung mit ihren Angehörigen.

Mit der Kollekte am Afrikatag setzen wir ein Zeichen der Solidarität mit Frauen und Männern, die wie Sr. Therese in die Gesellschaft hineinwirken. Sie leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer selbst das Leben der Armen teilt, wie vor allem viele einheimische Schwesterngemeinschaften, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 170 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2023

Köln, 25. Oktober 2022

1. Kollektenplan 2023

Tag der Kollektenabhaltung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte (Freistellungsangaben)	abzuführen in %	Endtermin der Weiterleitung	Überweisungstext
6. Januar 2023	1	Afrikatag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 07.04.2022)	100	3. Februar 2023	Koll 01 GKZ xxx Afrikatag
29. Januar 2023	2	Tokyo/Myanmar	100	24. Februar 2023	Koll 02 GKZ xxx Tokyo/Myanmar
26. März 2023	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder (Misereor: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5900 5748 Bescheid vom 28.09.2021)	100	21. April 2023	Koll 03 GKZ xxx Misereor
2. April 2023	4	Kollekte für das Heilige Land (Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 17.01.2022)	100	28. April 2023	Koll 04 GKZ xxx Heiliges Land
23. April 2023	5	Dom	100	19. Mai 2023	Koll 05 GKZ xxx Dom
28. Mai 2023	6	RENOVABIS (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 13.09.2021)	100	23. Juni 2023	Koll 06 GKZ xxx Renovabis
2. Juli 2023	8	Peterspfennigkollekte	100	28. Juli 2023	Koll 08 GKZ xxx Peterspfennig
10. September 2023	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	6. Oktober 2023	Koll 09 GKZ xxx Kommunikationsmittel
17. September 2023	10	Caritas-Kollekte (Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 18.03.2022)	10	13. Oktober 2023	Koll 10 GKZ xxx Caritas
22. Oktober 2023	11	Weltmissionssonntag (MISSIO: FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3488, Bescheid vom 07.04.2022)	100	17. November 2023	Koll 11 GKZ xxx Weltmissionssonntag
2. November 2023	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa (Renovabis: FA Freising, St.Nr. 115 110 40177 Bescheid vom 13.09.2021)	100	1. Dezember 2023	Koll 12 GKZ xxx Priesterausbildung
5. November 2023		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
19. November 2023	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte (Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794 0212, Bescheid vom 14.11.2019)	100	15. Dezember 2023	Koll 13 GKZ xxx Diaspora
24./25. Dezember 2023	14	Adveniat-Kollekte (Bischöfliche Aktion Adveniat: FA Essen-NordOst, St.Nr. 111 5727 3767, Bescheid vom 30.09.2021)	100	2. Februar 2024	Koll 14 GKZ xxx Adveniat
26. Dezember 2023 – 5. Januar 2024	15	***) Weltmissionstag der Kinder (Kindermissionswerk "Die Sternsinger": FA Aachen-Stadt, St.Nr. 201 5902 3626, Bescheid vom 11.03.2021)	100	2. Februar 2024	Koll 15 GKZ xxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

***) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden im Oktober 2022 per E-Mail ein Schreiben – 711 G 48 973/74 – erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die Quartalsabgaben für Josefspfennig, Binationen (werk- und sonntags), Trinationen und Intentionen sind jeweils zum Quartalsschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des dreistelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Erzbistum Köln
Pax-Bank eG Köln
IBAN: DE 74 3706 0193 0000 0550 50
BIC: GENODED1PAX

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplans

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

“Aktion Dreikönigssingen” bzw. “Krippenopfer”

innerhalb 6 Wochen weiterzuleiten an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V.,
Stephanstr. 35, 52064 Aachen
Pax-Bank eG Aachen
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

“Diaspora-Opfer der Kommunionkinder” bzw.
“der Firmlinge”

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169, 33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
IBAN: DE 50 4726 0307 0050 0005 00
BIC: GENODEM1BKC

Für das Kollektenjahr 2023 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 171 Richtlinien des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Bedarf für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Köln, 15. November 2022

Das Erzbistum Köln gewährt allen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, katholischen Vereinen und sonstigen katholischen Rechtsträgern, die Träger einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind, Zuschüsse für den laufenden Bedarf der Einrichtung im Rahmen seiner jährlich verfügbaren Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1) Die Einrichtung muss als geförderte Einrichtung anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Abteilung Jugendseelsorge unter Einbindung der zuständigen Katholischen Jugendagentur.

Die Anerkennung wird nach Ablauf der Förderphase überprüft. Die erforderliche neue Bestätigung erfolgt ebenfalls durch die Abteilung Jugendseelsorge unter Einbeziehung der zuständigen Katholischen Jugendagentur.

2) Die Einrichtung muss als Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der jeweiligen Kommune anerkannt sein und eine Förderung als solche erhalten.

3) Zu Einrichtungen zählen auch mobile Angebote, die nicht einer Einrichtung zu zuordnen sind und die eine kommunale Förderung als mobiles Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten.

4) In der Einrichtung muss mindestens eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50% einer Vollzeitstelle beschäftigt sein.

5) Der Träger der Einrichtung muss das Pastorale Rahmenkonzept für die kirchliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln und die Qualitätsstandards für die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Köln schriftlich anerkennen.

6) Der Träger muss über ein aktuelles Schutzkonzept, welches der gültigen Präventionsordnung im Erzbistum Köln entspricht, verfügen.

7) Die Einrichtung hat ein Einrichtungskonzept.

8) Der Träger der Einrichtung muss eine Fördervereinbarung, die inhaltliche Entwicklungsziele der Einrichtung beinhaltet, mit der Abteilung Jugendseelsorge abschließen.

II. Allgemeine Grundlagen der Förderung

1) Die Förderung wird jährlich gewährt und bezieht sich auf eine dreijährige Förderphase.

2) Der Träger und die Abteilung Jugendseelsorge schließen eine Fördervereinbarung ab, die die Höhe des Zuschusses und inhaltliche Entwicklungsziele der Einrichtung für die dreijährige Förderphase beinhaltet.

3) Die Förderung wird als Zuschuss für die Personal- und Sachkosten der Einrichtung gewährt.

4) Der Träger erhält eine Bewilligung über die Höhe des Zuschusses bis zum 01.09. vor Beginn der Förderphase am 1.1.,

vorbehaltlich des Abschlusses einer Fördervereinbarung bis zum 31.12.

5) Die Auszahlung erfolgt jährlich in zwei Raten zu Beginn und in der Mitte eines Jahres.

6) Die Bewilligung erfolgt nur im Rahmen der dem Zuschussgeber zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den Fachkräften der Einrichtung.

Ab:

0,5	Fachkräfte/50%Fachkraftstellen	5.500,-€
1	Fachkräfte	11.000,-€
1,5	Fachkräfte	12.000,-€
2	Fachkräfte	13.000,-€

Mehr als 2 Fachkräfte / 200% Fachkraftstellen werden nicht als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Ausnahmen sind der Bestandsschutz von Einrichtungen, die in der Vergangenheit eine höhere Anzahl von Fachkraftstellen anerkannt und gefördert bekommen haben, wenn dies durch die Abteilung Jugendseelsorge im Einzelfall bewilligt wird. Mit der Bewilligung wird auch die Höhe der Förderung festgelegt.

IV. Fördervereinbarung

1) Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist der Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Abteilung Jugendseelsorge.

2) Die Laufzeit der Fördervereinbarung beträgt 3 Jahre.

3) Die Fördervereinbarung definiert,

- die Förderhöhe,
- Kennzahlen im Rahmen des Verwendungsnachweises,
- die einzuhaltenden Fristen, sowie
- inhaltliche Entwicklungsziele.

V. Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

1) Die Entwicklungsziele knüpfen an die Leistungsvereinbarungen der Kommunen an und fördern darüber hinaus die Qualitätsentwicklung im Sinne des Pastoralen Rahmenkonzeptes und der Qualitätsstandards der OKJA im Erzbistum Köln. In die Entwicklung der Ziele wird die regionale KJA eingebunden.

2) Der Träger verpflichtet sich an einrichtungsübergreifenden Angeboten (regionale Fachkonferenzen, Qualitätszirkel o.ä.) der Fachberatung der zuständigen katholischen Jugendagentur teilzunehmen und so die fachliche regionale Weiterentwicklung katholischer Offener Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen.

3) Der Träger stellt zum 1.6. des dritten Jahres einer Förderphase einen Sachbericht zur Verfügung, der den Stand der Erreichung der Entwicklungsziele der aktuellen Förderphase beschreibt und Entwicklungsziele für die neue Förderphase vorschlägt.

VI. Aufnahme von neuen Einrichtungen

1) Die Aufnahme neuer, bisher nicht geförderter Einrichtungen ist nur möglich, wenn für diese Einrichtung die Vorausset-

zungen für eine Förderung nach diesen Richtlinien vorliegen.

2) Die Aufnahme einer neuen, bisher nicht geförderten Einrichtung kann nur zu Beginn einer neuen Förderphase erfolgen.

Bei Einrichtungen, die eine Förderung erhalten, sind Trägerwechsel und Änderungen der fachkräftebezogenen Förderung innerhalb der Förderphase möglich. Darüber entscheidet unter Einbindung der zuständigen KJA die Abteilung Jugendseelsorge.

3) Auf Antrag des Trägers einer neuen, bisher nicht geförderten, Einrichtung kann höchstens bis zu Beginn der nächsten Förderphase eine Übergangsfinanzierung gewährt werden. Dabei kann die Förderhöhe auch niedriger festgelegt werden als sie sich nach diesen Richtlinien (Punkt III) ergeben würde.

VII. Förderverfahren

1) Bis zum 01.06. vor Beginn einer Förderphase legt die Abteilung Jugendseelsorge unter Einbindung der Kath. Jugendagenturen fest:

- Welche Einrichtung gefördert wird.
- Welche Anzahl von Fachkräften für die einzelne Einrichtung als Berechnungsgrundlage für die Förderhöhe anerkannt wird.

2) Bis zum 31.12. vor Beginn einer Förderphase schließt die Abteilung Jugendseelsorge mit dem Träger eine Fördervereinbarung für drei Jahre ab. Die Bewilligung für die gesamte Förderphase erfolgt bereits zum 1.9. vorbehaltlich des Zustandekommens einer Fördervereinbarung.

Kommt in diesem Zeitraum keine Fördervereinbarung zustande, erhält der Träger ab dem 1.1. des kommenden Jahres keine Förderung.

3) Die Bewilligung kann abgeändert werden, wenn sich in der Einrichtung Änderungen ergeben, die sich auf die Höhe der Förderung auswirken.

4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich in zwei Raten. Die erste Rate wird bis zum 15.02. des laufenden Jahres gezahlt. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt ab 01.07. des laufenden Jahres nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Vorjahr.

5) Die Träger legen jährlich bis zum 30.05. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor, mit folgenden Angaben:

- Bestätigung, die Mittel gemäß diesen Richtlinien und der getroffenen Fördervereinbarung sachgerecht verwendet zu haben,
- Anzahl und Besetzung der Stellen der pädagogischen Fachkräfte,
- Nachweis über die Zahlung der Lohnkosten,
- Kopie des letzten vorliegenden Prüfbescheids der Kommune,
- Angabe der öffentlichen Zuschüsse und Eigenmittel des vergangenen Jahres (Einnahmen),
- weitere Kennzahlen pro Einrichtung.

VIII. Informationspflichten des Trägers

Der Träger ist verpflichtet, der Abteilung Jugendseelsorge jede Änderung, die sich auf die Förderung oder die Höhe der Förderung auswirken könnte, unverzüglich mitzuteilen. Dies sind insbesondere

- die Schließung der Einrichtung,
- wesentliche Veränderungen bei den Öffnungszeiten, dem Umfang des Betriebes oder der Art der Einrichtung,
- Reduzierung des Stellenplans für pädagogische Fachkräfte,
- die Nichtbesetzung einer Stelle für eine pädagogische Fachkraft von länger als 3 Monaten.

IX. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Der Zuschuss wird als Festbetragszuschuss gewährt.
 - 2) Überschüsse aus dem Betrieb der Einrichtung führen nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses, soweit diese Überschüsse in Rücklagen für die Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eingestellt werden und die Rücklagen die nach Abgabenordnung für gemeinnützige Träger zulässigen Grenzen und sonstigen steuerlichen Vorgaben für Rücklagen nicht überschreiten.
 - 3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Abteilung Jugendseelsorge ist berechtigt in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu fördern.
 - 4) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Anerkennung dieser Richtlinien durch den Träger der Einrichtung.
 - 5) Die Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - a. sie nicht bestimmungsgemäß verwandt wurden,
 - b. bei der Anerkennung und Nachweisführung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und diese Angaben bei Kenntnis aller Umstände nicht oder nicht in der veranschlagten Höhe zu einer Bewilligung geführt hätten,
 - c. die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
 - d. die Einrichtung weniger als 12 Monate im Kalenderjahr in Betrieb war,
 - e. mit einem anderen als dem angegebenen Personalstand betrieben wurde, oder
 - f. gegen Informationspflichten im Punkt VIII. verstoßen wurde.
- Über Vorliegen der Rückzahlungsverpflichtung und Höhe der Rückzahlung entscheidet die Abteilung Jugendseelsorge.
- 6) Die gewährten Zuschüsse dürfen nur zu dem im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zweck verwandt werden. Die Mittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden.
 - 7) Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse und die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuschussempfängers auch örtlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Zu diesem Zweck ist Einsicht in die gesamte Buchführung und in die Vermögensverzeichnisse für das gesamte Vermögen zu gewähren. Diesbezügliche Unterlagen sind bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden. Den Prüfern/Prüferinnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

X. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Erzbistums Köln für die Gewährung von Zuschüssen für den laufenden Bedarf für

Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit vom 1. Juli 2007 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2007, Nr. 166, S. 165 ff.) außer Kraft.

Nr. 172 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2023

Köln, 15. November 2022

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvollerweise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen. Alljährlich bieten auch die Büros der Katholischen Glaubensinformation kgi-fides Taufkurse an.

2. Erwachsenentaufe: Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Fastensonntag 2023

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Fastensonntag, dem 25. Februar 2023, um 15:00 Uhr in St. Gereon, Gereonskloster 2 in Köln eingeladen. Die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Begleiterinnen und Begleiter treffen sich um 14:30 Uhr in der Kirche zur Vorbereitung und Stellprobe.

In der Feier der Zulassung stellen sich die Katechumenen dem Erzbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Wochen bis zum 1. Februar 2023 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Frau Eva-Maria Will, 0221/1642-1195, eva-maria.will@erzbistum-koeln.de).

Die Feier der Taufzulassung findet zu den am 25. Februar 2022 gültigen Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienebestimmungen für Gottesdienste statt. Alle angemeldeten Teilnehmenden werden im Vorfeld über die gültigen Regelungen informiert.

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am Samstag vor dem Ersten Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 173 Ernennung zum Orgelsachverständigen

Köln, 31. Oktober 2022

Der Generalvikar hat Herrn Kantor Ansgar Wallenhorst, Grütsstraße 12, 40878 Ratingen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für weitere fünf Jahre zum Orgelsachverständigen für das Erzbistum Köln ernannt.

Nr. 174 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, 14. November 2022

Die Osternacht ist die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Bestimmungen erst nach Beginn der Dunkelheit am Samstag beginnen darf und – entsprechend der Bestimmung des deutschen Messbuchs – spätestens in der Morgendämmerung, nicht „nach der Morgendämmerung“, beendet sein muss. Für das Jahr 2023 ergibt sich aufgrund des variierenden Ostertermins damit ein frühestmöglicher Beginn um 20:50 Uhr; das Ende soll nicht nach 6:50 Uhr liegen.

Wo es nicht möglich ist, diesen Zeitpunkt zu wahren, soll zur Mitfeier der Osternacht in einer anderen Kirche eingeladen werden. Können die Gläubigen an keiner Osternachtsfeier teilnehmen – etwa in Pflege- und Altenheimen –, bieten sich alternative gottesdienstliche Feierformen mit österlichen Elementen am Ostersonntag an (z.B. erstmaliges Entzünden der Osterkerze in der Messfeier oder den Laudes; Taufvesper).

Personalia

Nr. 175 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.09. *Herr Kaplan Jean Cyrille Nlend Momnougui* weiterhin bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flamersheim und St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach, Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.09. *Abbé Guillaume Sebaux CSM*, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté Saint Martin, zum Pfarrvikar an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges und zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Diakon Paul Josef Freiherr von Loe CSM* befristet bis zum 31. Mai 2023, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté Saint Martin, zum Diakon im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges und zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Neviges im Kreisdekanat Mettmann.

- 01.10. *Herr Kaplan Chimezie Zephilinus Agbo*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, befristet bis zum 31. August 2023, zum Kaplan an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Joseph in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf und St. Pius X in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.10. *Herr Kaplan Johannes Ludger Kutter*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Mauenheim-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 01.10. *Pater Ivan Rezic OFM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge, zum Pfarrvikar an der Mission cum cura animarum der kroatischen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer Jochen Schumacher* zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien St. Franziskus in Köln und St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer Lars Spobr* zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 04.10. *Msgr. Rainer Fischer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.

- 04.10. *Herr Pfarrer Dr. Jacob Mandiyil* mit Wirkung vom 1. November 2022, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subdiar an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 04.10. *Msgr. Dr. Cesar Martinez* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiar an der Pfarrei St. Pantaleon in Köln im Seelsorgebereich D des Stadtdekanates Köln.
- 04.10. *Herr Diakon Hubert Matheis* weiterhin bis zum 31. Oktober 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 04.10. *Herr Pfarrer Ulrich Weeger* weiterhin bis zum 30. November 2023 zum Subdiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.
- 13.10. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Peter in Bonn-Vilich und St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 13.10. *Herr Diakon Dr. Ulrich Günzel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Bartholomäus in Bad-Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria in Bad Münstereifel, St. Helena in Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Laurentius in Bad Münstereifel-Iversheim, St. Margareta in Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Petrus in Bad Münstereifel-Rupperath, St. Stefanus in Bad Münstereifel-Effelsberg, St. Goar in Bad-Münstereifel-Schoenau und St. Thomas in Bad Münstereifel-Houwerath im Seelsorgebereich Bad Münstereifel des Kreisdekanates Euskirchen.
- 13.10. *Herr Pfarrer Wilhelm Hösen* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Subdiar an den Pfarreien St. Alban in Erftstadt-Liblar, St. Barbara in Erftstadt-Liblar, St. Joseph in Erftstadt-Köttingen, St. Lambertus in Erftstadt-Bliesheim, St. Martinus in Erftstadt-Kierdorf und St. Michael in Erftstadt-Blessem im Seelsorgebereich Erftstadt-Ville und an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler in der Ebene im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johannes Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 13.10. *Herr Prof. Dr. Dr. Harm Kluetting* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Subdiar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln-Longerich/Lindweiler im Stadtdekanat Köln sowie an den Pfarreien St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl, Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch sowie St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.

- 13.10. *Herr Pfarrer Ulrich Stefan Maria Remmler* weiterhin bis zum 30. September 2025, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subdiar an den Pfarreien St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich Eller/Lierenfeld des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 20.10. *Herr Prälat Dr. Winfried König* mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer-Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.09. *Herrn Diakon Matthias Respondek*, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, als Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Martin in Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 04.10. *Herrn Pfarrer Dr. Artur Schmitt*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 25. November 2022 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis entpflichtet.
- 13.10. *Msgr. Axel Werner* weiterhin bis zum 31. August 2028 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Gran Canaria, Spanien im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.
- 18.10. *Herrn Pfarrer Angelo Ragosta* mit Ablauf des 31. Oktober 2022, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, als Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 07.11. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Heribert Dölle* angenommen und ihn mit Ablauf des 28. Februar 2023 als Pfarrer an der Pfarrei Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden ist am:

- 02.07. *Herr Fritz May*.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.10. *Herr Martin Grote* weiterhin bis zum 30. September 2023 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 04.10. *Frau Ingeborg Maria Rathofer* mit Wirkung vom 1. März 2023 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Martinus in Swisttal-Ollheim und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf im Seelsorgebereich Swisttal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 04.10. *Herr Hans-Joachim Lenninghausen* mit Ablauf des 31. Oktober 2022 als Pastoralreferent und Kommu-

nionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge an den Einrichtungen der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.

- 21.10. *Frau Birgitta Beusch* mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Gemeindefereferent und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler und St. Pankratius in Köln-Worringen sowie an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Martinus in Köln-Esch und St. Elisabeth in Köln-Pesch im Seelsorgebereich Köln-Kreuz-Nord des Stadtdekanates Köln.
- 21.10. *Frau Beate Bleck* mit Ablauf des 31. Januar 2023 als Pastoralreferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an der

Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.

- 21.10. *Herr Hubert Schneider* mit Ablauf des 31. Oktober 2022, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Erzbistum Köln.
- 21.10. *Frau Elisabeth Uhlenbroch-Bläser* mit Ablauf des 28. Februar 2023 als Gemeindefereferent und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Christus König in Köln-Porz und St. Maximilian Kolbe in Köln Porz sowie an den Pfarreien St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Josef in Köln-Porz und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Stadtdekanates Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 176 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

17. Juni 2022

Pfarrer Andreas Süß beauftragt durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki Firmung im Seelsorgebereich Neuss-Mitte Firmung in der Kirche Heilige Dreikönige, Neuss

1 Firmandin

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

18. Juni 2022

Weihbischof em. Pero Sudar, Sarajevo, beauftragt durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki Firmung in der Kroatischen Mission Düsseldorf Firmung in der Kirche St. Appolinaris, Düsseldorf (Oberbilk)

43 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Bonn

26. Juni 2022

Bischof Jerome Gapangwa Nteziryayo, Diözese Uvira / Demokratische Republik Kongo, beauftragt durch Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki Firmung in der Französischsprachigen Seelsorgestelle Bonn

Firmung in der Kirche St. Andreas, Bonn
davon 2 Firmlinge
1 Erwachsener

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

16. August 2022

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Laurentius, Essen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Essen (Kettwig)

20 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

18. August 2022

Firmung im Seelsorgebereich Barmen-Nordost Firmung in der Kirche St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	15 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	3 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	10 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	10 Firmlinge

zusammen	38 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

19. August 2022

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Laurentius, Essen Firmung in der Kirche St. Joseph, Essen (Kettwig)

21 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

14. September 2022

Firmung im Sendungsraum Mettmann/Wülfrath Firmung in der Kirche St. Lambertus, Mettmann

28 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

16. September 2022

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz, Remscheid Firmung in der Kirche St. Bonaventura, Remscheid

27 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Herr Weihbischof Ludger Schepers, Bistum Essen, am 30. Oktober 2022 im Mariendom in Neviges, 4 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 177 Neuwahl Diakonenkonferenz im Erzbistum Köln

Gemäß der „Satzung der Konferenz der Ständigen Diakone im Erzbistum Köln (Diakonenkonferenz)“, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. August 2022, Nr. 109, soll von den in § 4 der Wahlordnung genannten Diakonen die Diakonenkonferenz gewählt werden. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses und die Bekanntgabe obliegen einem Wahlausschuss. Folgende Herren wurden als Wahlausschuss ernannt:

Diakon Thorsten Giertz, Diakon Hermann-Josef Klein, Diakon Burkhard Wittwer.

Postalische Anschrift des Wahlausschusses: Hauptabteilung Seelsorge-Personal, z.Hd. Herrn Diakon Thorsten Giertz, 50606 Köln, E-Mail: pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

1. Das Verzeichnis der wahlberechtigten Diakone liegt in der Zeit vom 12. – 22. Dezember 2022 im Sekretariat der Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Marzellenstr. 32, 50668 Köln, aus und kann Mo., Di., Mi., Do. von 8.00 – 16.30 Uhr und Fr. von 8.00 – 13.30 Uhr eingesehen werden. Während der Offenlegung kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden.
2. Jeder Wahlberechtigte bekommt ab 9. Januar 2023 einen Vordruck für Wahlvorschläge zugesandt.
3. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlausschuss zu richten und müssen dort bis zum 8. Februar 2023 eingegangen sein. Die Kandidatenliste wird im Amtsblatt vom 1. März 2023 veröffentlicht. Die Einspruchsfrist hiergegen läuft am 15. März 2023 ab. Wird kein Einspruch erhoben, erfolgt die Versendung der Wahlunterlagen Ende März 2023.
4. Die ausgefüllten Stimmzettel sind an den Wahlausschuss zurückzusenden und müssen bis spätestens 27. April 2023 eingegangen sein.
5. Das Wahlergebnis wird im Amtsblatt bekannt gegeben.

Nr. 178 Hinter jedem guten Gottesdienst steht ein engagierter Küster. Einführungstag für ehrenamtliche Küsterinnen und Küster

Viele Küsterinnen und Küster versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Aus diesem Grund ist es ihnen oftmals nicht möglich, an der mehrtägigen Küsterausbildung, die das Erzbistum Köln zusammen mit dem Bistum Aachen organisiert, teilzunehmen. Deshalb bietet die Bibel- und Liturgieschule eine eintägige Einführung für diese spezielle Gruppe an. Thema sind jene Bereiche der Liturgie, mit denen die Küsterin bzw. der Küster unmittelbar in Berührung kommt (verschiedene Gottesdienstformen, liturgische Bücher, Gewänder, Gefäße usw.). Zugleich wird ausgehend von diesen Beispielen erschlossen, was Gottesdienst grundsätzlich ist und welche Facetten er umfasst. So lernen die Teilnehmenden Gottesdienst als gefeierten Glauben besser kennen, um ihn selbst bewusster mitfeiern zu können.

Diese kurze Einführung ersetzt nicht die offizielle Küsterausbildung des Erzbistums Köln, die grundsätzlich auch ehrenamtlichen Küsterinnen und Küstern offensteht. Auskunft zur Küsterausbildung erteilt die Hauptabteilung Verwaltung, Abt. Personalentwicklung und Gesundheit, Telefon: 0221 1642 1366.

Zielgruppe	ehrenamtliche Küsterinnen und Küster
Termin	Samstag, 11. März 2023, 9 – 17 Uhr
Veranstaltungsort	Erzb. Bibel- und Liturgieschule Marzellenstr. 26, 50668 Köln
Kursgebühr	15,00 Euro (incl. Mittagessen)
Referent	Prof. Dr. Alexander Saberschinsky
Anmeldeschluss	24. Februar 2023
Hinweis	Höchstteilnehmerzahl: 24
Anmeldung	Hauptabteilung Seelsorge, Bibel- und Liturgieschule, Frau Sigrid Klawitter Telefon 0221 1642 7000 E-Mail sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de